

Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung (44 645 A1)
gemäß § 11 der Röntgenverordnung
Widerruf der Zulassung NW 54/75

Vom 29. November 1989

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Atomgesetzes wird die der
Firma

Leybold Didactic GmbH
Postfach 13 65
5030 Hürth

erteilte Zulassung NW 54/75 vom 20. Mai 1975 mit 1. Nachtrag
vom 13. Februar 1986 widerrufen.

Gegenstand: Röntgengerät für Schulen

Firmenbezeichnung: TEL-X-OMETER

Type:
TEL 580

Verwendungszweck: Durchführung von Schülerübungen und
Versuchen in physikalisch-naturwissen-
schaftlichem Unterricht an Schulen

Hersteller: Teltron Ltd.
32/36 Telford Way
London W3 7XD, England

An den Geräten wurde folgender Mangel festgestellt:

Die Abdeckhaube des Gerätes läßt sich nach längerer Benut-
zungsdauer aufgrund von Verschleiß einzelner Bauteile bei ein-
geschalteter Röntgenstrahlung anheben.

Wegen der erheblichen Gefährdung für die Beschäftigten und
Dritte dürfen die Geräte in der vorliegenden Form nicht mehr
betrieben werden.

Die Geräte können jedoch von der Firma Leybold Didactic
GmbH auf die neue Bauartzulassung NW 557/89 R₀ vom 11. Ok-
tober 1989 umgerüstet und dann wieder in Betrieb genommen
werden.

Düsseldorf, den 29. November 1989
II.1.4-8960.50-Lm/We

Zentralstelle für Sicherheitstechnik
Strahlenschutz und Kerntechnik
der Gewerbeaufsicht des Landes
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
R. H a h n